



## Information zu „Mit Regenwasser wirtschaften“ - Wasserrecht

### ■ **Rechtliche Grundlagen im Wasserrecht**

Das Versickern von Regenwasser sowie das Einleiten von Regenwasser in oberirdische Gewässer ist im Wasserrecht geregelt. Es ist grundsätzlich erlaubnispflichtig. Unter bestimmten Voraussetzungen ist jedoch keine Erlaubnis erforderlich.

Das erlaubnisfreie Versickern ist geregelt in der Erlaubnisfreiheits-Verordnung vom 12. September 2001. Es empfiehlt sich in jedem Fall, diese ihrem Wortlaut nach abzu prüfen. Hier auszugsweise die wichtigsten Regelungen:

- Das zu versickernde Niederschlagswasser darf nicht häuslich, landwirtschaftlich, gewerblich oder in anderer Weise gebraucht worden und nicht mit anderem Abwasser oder wassergefährdenden Stoffen vermischt sein.
- Niederschlagswasser darf erlaubnisfrei versickert werden von folgenden zu entwässernden Flächen:
  - a) von Wohnstraßen, Rad- und Gehwege
  - b) von Dächern (nicht kupfer-, zink- und bleigedeckt) und Terrassen sowie befestigten oder unbefestigten, nicht gewerblich, handwerklich oder industriell genutzten Grundstücksflächen außerhalb von Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit vergleichbaren Nutzungen.
- Niederschlagswasser darf erlaubnisfrei versickert werden auf folgenden Flächen
  - a) auf dem Grundstück des Anfalls,
  - b) auf in gemeindlichen Satzungen besonders dafür ausgewiesenen Flächen.Dies gilt nicht für Versickerungen in behördlich ausgewiesenen Heilquel-

lenschutzgebieten, Trinkwasserschutzgebieten und anderen Schutzgebieten, die nach § 139 SächsWG weitergelten, soweit die maßgebliche Schutzgebietsverordnung oder der Beschluss andere Regelungen getroffen hat oder

in Gebieten mit schädlichen Bodenveränderungen und in Gebieten mit Altlasten oder altlastenverdächtigen Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes.

- Es bestehen folgende Anforderungen an das schadloze Versickern:
  - a) Bei der Bemessung, der Ausgestaltung und dem Betrieb von Versickerungsanlagen sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten.
  - b) Sofern im Einzelfall mehrere Möglichkeiten zur Versickerung gegeben sind, ist die Lösung zu wählen, die im höheren Maße das Schutzpotential des Bodens einbezieht.
  - c) Ein ausreichender Abstand zwischen der Sohle der Versickerungsanlagen und dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand ist einzuhalten.
  - d) Die Versickerungsfähigkeit des Untergrundes muss gewährleistet sein.

Die Voraussetzungen für das erlaubnisfreie Einleiten von Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer ergibt sich aus den Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes und des Sächsischen Wassergesetzes zum Allgemein-, Eigentümer- und Anliegergebrauch. Darunter fällt das Einleiten von Niederschlagswasser, das nicht aus gemeinsamen Anlagen eingeleitet oder von gewerblich genutzten Flächen abgeleitet wird. Dies gilt nur dann, wenn andere nicht beeinträchtigt werden, keine nachteiligen Veränderungen der

gen der Eigenschaft des Wassers und keine andere Beeinträchtigung des Wasserhaushalts zu erwarten sind. Es ist zu beachten, dass die Rohreinbindung ins Gewässer eine Anlage am Gewässer ist, die unabhängig von der Erlaubnisfreiheit für das Einleiten einer Genehmigung der unteren Wasserbehörde bedarf. Diese muss beantragt werden.

Eine Erlaubnis der Wasserbehörde für das Versickern oder Einleiten in oberirdische Gewässer ist immer dann erforderlich, wenn vorgenannte Voraussetzungen nicht zutreffen, z. B. für

- das Versickern und Einleiten von Niederschlagswasser von kupfer-, zink- und bleigedeckten Dächern;
- das Versickern und Einleiten des Niederschlagswassers von gewerblich oder industriell genutzten Flächen und das Versickern des Niederschlagswassers von Dächern und Terrassen in Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit vergleichbaren Nutzungen;
- das Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser aus Gemeinschaftsanlagen in Oberflächengewässer;
- Niederschlagswasser, das nicht auf dem Grundstück des Anfalls versickert wird;
- das Versickern in behördlich ausgewiesenen Heilquellenschutzgebieten, Trinkwasserschutzgebieten und anderen Schutzgebieten, die nach § 139 SächsWG weitergelten, soweit die maßgebliche Schutzgebietsverordnung oder der Beschluss keine andere Regelung getroffen hat.

Die Erlaubnis für das Versickern bzw. das Einleiten in oberirdische Gewässer

darf auf Antrag nur erteilt werden, wenn keine schädliche Verunreinigung oder sonstigen nachteiligen Veränderungen des Grundwassers bzw. des Oberflächengewässers zu befürchten sind. Dazu müssen ggf. entsprechende Anlagen zur Rückhaltung und Reinigung des Regenwassers vorgesehen werden.

Diese Anlagen können genehmigungspflichtige Anlagen gemäß SächsWG darstellen.

Die Bauherrn, Eigentümer oder Nutzungsberechtigten prüfen selbst, ob das anfallende Niederschlagswasser unter den Voraussetzungen der Erlaubnisfreiheitsverordnung oder der Gemein-, Eigentümer- und Anliegergebrauch erlaubnisfrei beseitigt werden kann. Zu beachten ist, dass in Bebauungsplangebietern mögliche Festlegungen zur Niederschlagswasserbeseitigung beachtet werden müssen. Die Erlaubnisfreiheit nach Wasserrecht berechtigt nicht, sich über Festlegungen im B-Plan hinweg zu setzen.

Anträge auf wasserrechtliche Erlaubnis sollen an das Umweltamt, untere Wasserbehörde gerichtet werden. Ein Infoblatt über einzureichende Angaben und Unterlagen finden Sie im Internet unter [www.dresden.de](http://www.dresden.de), Suchwort: „wasserrechtliche Verfahren“, Stichwort: „wasserrechtliche Verfahren, Antragsunterlagen“, Teil A und Teil B 11. Das Infoblatt ist während der Sprechzeiten auch im Umweltamt, Grunaer Straße 2 erhältlich.

#### ■ **Trinkwasserschutzgebiete**

Ist eine Versickerung in Trinkwasserschutzgebieten geplant, so sind die Bestimmungen der jeweiligen Trinkwasserschutzzoneordnung zu berücksichtigen. So ist in den Trinkwasserschutzzone I die Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser generell untersagt, in der Schutzzone II ist die Versickerung **von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser von Dachflächen (ATV-A 138)** möglich und in den weiteren Schutzzone ist die Versickerung **von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser** im Allgemeinen zulässig. Die Zulässigkeit der Versickerung unterliegt jedoch grundsätzlich einer Einzelfallprüfung. Eine Erlaubnis ist erforderlich.

Ansprechpartner ist für Sie das Umweltamt.

#### ■ **Rechtliche Grundlagen in der städtischen Abwassergebührensatzung**

Nach der Entwässerungs- und Abwassergebührensatzung der Landeshauptstadt Dresden wird für Regenwasser, das in das Kanalnetz eingeleitet wird, eine Gebühr erhoben. Gebührenmaß-

stab ist die zu veranlagende Fläche eines Grundstückes. Diese wird durch den Flächengrundlagenbescheid festgestellt. Hierzu hat der Grundstückseigentümer eine Erklärung über die befestigten, bebauten, an den Kanal angeschlossenen Flächen abzugeben. Die unterschiedlich befestigten Flächen werden je nach Abminderungsfaktor zu bestimmten Anteilen für die Berechnung herangezogen. Nähere Informationen zur Gebührenbefreiung erteilt die Stadtentwässerung Dresden GmbH.

#### ■ **Rechtliche Grundlagen im Baugesetzbuch (BauGB)**

Wichtige Regelungen für die Bewirtschaftung des Regenwassers können Sie in Bebauungsplänen für Ihr Gebiet finden. Neben den grundsätzlichen Festsetzungen zu der überbaubaren Grundstücksfläche und zu zulässigen Nebenflächen können auch mehr oder weniger detaillierte Vorgaben zum Bewirtschaften des Regenwasser enthalten sein, so können z. B.

- bestimmte Flächen zur Regenwasserabführung, -rückhaltung und -versickerung vorgegeben sein,
- Dachflächenbegrünungen vorgeschrieben werden oder allgemeiner zur Versickerung des unbelasteten Regenwassers verpflichtet werden,
- eine für die Versickerung geeignete Begrünung festgesetzt werden. Bei Bauvorhaben nach § 34 BauGB – der Bebauung im Ortszusammenhang – können durchaus auch die Möglichkeiten mit Regenwasser zu wirtschaften, beschränkt werden. So sind z. B. in bestimmten Gebieten Flachdächer – und damit natürlich auch begrünte Dächer – aus städtebaulichen Gründen nicht möglich. Informationen zur Abgrenzung und zum Inhalt von Bebauungsplänen sowie zu Anforderungen des Ortszusammenhanges erhalten Sie im Stadtplanungsamt.

#### ■ **Rechtliche Grundlagen in der Sächsischen Bauordnung (SächsBO)**

Wesentliche Regelungen zu Eingriffen in den Wasserhaushalt infolge der Errichtung baulicher Anlagen sind auch in der Sächsischen Bauordnung zu finden /27/. Hier ist unter anderem festgelegt, dass:

- dauerhafte Lösungen für die Entsorgung (Bewirtschaftung) des Regenwassers zu gewährleisten sind (mit Einreichung des Bauantrages bereits nachzuweisen),
- nicht überbaute Flächen zu begrünen sind. Weiterhin dürfen sie nicht so befestigt werden, dass die Wasser-

durchlässigkeit wesentlich verringert wird.

- Regenwasser nicht in dieselbe Grube wie das übrige Abwasser und nicht in Kleinkläranlagen geleitet werden darf. Notwendige wasserrechtliche Entscheidungen müssen vor dem Baubeginn vorliegen. Zu speziellen bauordnungsrechtlichen Anforderungen können Sie sich im Bauaufsichtsamt beraten lassen.

#### ■ **Technische Regeln und Richtlinien**

Große oder technische Anlagen zur Bewirtschaftung von Regenwasser sollten nur Fachleute planen und errichten. Deren Sachkenntnis gewährleistet den Schutz der Gewässer, vermeidet Schäden und stellt die langfristige Funktionstüchtigkeit der Anlagen sicher. Die Planung und Errichtung von Versickerungsanlagen hat dabei nach bundesweit anerkannten technischen Regeln und Richtlinien zu erfolgen. Die wichtigsten sind:

- ATV-Arbeitsblatt A 138 (1990, Neufassung Januar 2002) /3/,
- Arbeitsbericht der ATV-Arbeitsgruppe 1.4.1 (1995) /4/,
- DVWG-Arbeitsblatt W 101 (1975, novelliert 1995) /6/,
- Bayerisches Merkblatt Nr. 4.3-4 (1991) /19/,
- ATV-Merkblatt M 153 (Februar 2000) /17/.

Zu Detailfragen bei komplexen Anlagen sollten Sie entsprechende Fachgutachter konsultieren.